



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 217-218)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Jenner 1825, betreffend die bewilligte Annahme der in dem Lbl. Kanton Thurgau ohne höhere Legalisation ausgestellten, nur von dem Scheinaustheiler unterzeichneten Viehgesundheitsscheine.**

Ordnungsnummer

Datum 22.01.1825

[S. 217] Die Regierung des Lbl. Standes Thurgau macht mit Schreiben d. d. 18. hujus Vorstellungen gegen strenge Handhabe des §. 8 der erneuerten Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, welcher verlangt, daß die Gesundheitsscheine aus andern Kantonen von einer obern Policeybehörde legalisirt und gesiegelt seyn sollen, und äußert den Wunsch, daß furohin die, nach eingesandtem Formular, von dortigen (in jedem Fall zu findenden) Scheinaustheilern, gefertigten, eine vollkommene Sicherheit und Gewährleistung darbietenden Scheine, diesseits ohne weitere Legalisation angenommen, und als genügend angesehen werden mögten.

Da nun die wohlermeldte Regierung durch solche Erklärung hinreichende Garantie für diesen Policeygegenstand gibt, so haben Unsere Hochgeachten Herren und Obern keinen Anstand genommen, ihrem Wunsche, gleichwie es schon gegen andere Stände geschehen, dahin zu entsprechen: daß hier- // [S. 218] seits die gedruckten, mit dem Kantonsstempel versehenen, und von den dortigen Scheinaustheilern, ohne weitere Legalisation unterzeichneten Gesundheitsscheine, angenommen werden sollen.

Hievon wird der Regierung des Lbl. Standes Thurgau (laut Missiven), und dem Lbl. Sanitäts-Collegium, so wie auch sämtlichen Lbl. Oberämtern des hiesigen Kantons, durch Protokollauszug, zu angemessener Nachachtung und Verfügung Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]